





Die Beihilferegulungen von Hamburg

Die Beihilfeleistungen sind in der Beihilfeverordnung des Landes Hamburg geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Leistung bei zahntechnischen Material- und Laborkosten *von den beihilfefähigen Leistungen	60 %*
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	Nein
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	- €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im letzten Jahr	unter 18.000 €



	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig) Pensionäre	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %
Polizeianwärter	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau)	
Polizeibeamter / Feuerwehrbeamter im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau) bei Einbehalt von 1,4 % des Grundgehalts; sonst Anspruch auf Beihilfe	

Hinweise:

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe A5 bis A8 sowie Beamtenanwärtern bis zu 120 €/Monat, sonst bis zu 42 €/Monat
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

„**Pauschale Beihilfe**“: Alternativ zur Beihilfe kann „pauschale Beihilfe“ gewählt werden: Dies ist ein 50 %-Zuschuss zu den Beiträgen der GKV oder den entsprechenden PKV-Beiträgen - begrenzt auf den Höchstbeitrag in Basistarif. Für Beiträge von berücksichtigungs-fähigen Angehörigen gibt es auch den Zuschuss, dieser muss jedoch versteuert werden. Beitragsrückerstattungen mindern den Zuschuss. Die Wahl von „pauschaler Beihilfe“ gilt dauerhaft. Für Pflege gibt es weiter die bisherige Beihilfe und den entsprechenden Tarif PVB. Beihilfeberechtigte Personen, welche in der GKV versichert sind, können unsere Zusatzversicherungen zur GKV ergänzend absichern.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt		Beihilfeergänzung: Tarif BEB
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen	
Heilpraktiker	Keine Leistung	
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)	
Beförderung	Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)	
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)	
Sehhilfen	Gläser und Kontaktlinsen bis zu bestimmten Höchstgrenzen, bei Erwachsenen nur bei Sehschwäche Stufe 1, Gestelle sind nicht beihilfefähig	

Im Krankenhaus		Wahlleistungen im Krankenhaus: Tarif CG.2% + CSD
Regelleistungen	Ja	
2-Bett Zimmer	Nein	
Privatärztliche Behandlung	Nein	

Beim Zahnarzt	
Zahnärztl. Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	Beihilfefähig (während der Anwärter-Zeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im ö.D.)
Implantate	bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen bis zu 4 je Kiefer
Material- u. Laborkosten	Zu 60 % beihilfefähig
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien

Pflege	
Ambulant/ Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/ Verpflegung	Wird erstattet, wenn ein bestimmter Eigenanteil überstiegen wird

Weitere Leistungen / Besonderheiten	
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen, Müttergenesungskuren sowie Vater- bzw. Mutter-Kind-Kuren, i.d.R. erst jeweils nach 4 Jahren, Zuschuss für Unterkunft von 16 €/Tag (max. 23 Tage); Stationäre Rehabilitation, ab 30 Tage nach Zusage inkl. Fahrtkosten (bis 300 €), Unterkunft und Verpflegung
Familien- und Haushaltshilfe	Bei stationärer Unterbringung sowie bei schwerer Krankheit (auch nach einem KH-Aufenthalt) bis zu 4 Wochen danach, sofern Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben bis zu 26 Wochen; die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der GKV-Leistung
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2 % des Einkommens, max. 312 € jährlich
Kostendämpfungs-pauschale	Keine
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	200 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diesen Betrag nicht, überschreiten sie aber 15 €, kann Beihilfe gewährt werden

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.